

Vereins Initiative zur Förderung von Interaction Design – IFID e.V

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für alle natürlichen Personen beträgt EUR 15,00.
- (2) Der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften beträgt EUR 30,00.
- (3) Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vereinseintritt, vierteljährlich jeweils zum Quartalsanfang in voller Höhe fällig. Folgebeiträge müssen bis spätestens 2 Wochen nach Quartalsbeginn auf das Konto des Vereins eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand die ausstehende Beitragszahlung anmahnen oder anmahnen lassen.
- (2) Im Gründungsjahr beginnt die Fälligkeit mit erfolgter Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- (3) Die Zahlung des Beitrages soll durch Lastschriftinzug, Überweisung oder durch Dauerauftrag erfolgen. Bei Lastschriftinzug verpflichtet sich das Mitglied zur rechtzeitigen Mitteilung über eine Veränderung der Bankverbindung.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds.
 - (3) Der Austritt bedarf einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Monats wirksam.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 4 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Kostenerstattungen

Aus der Mitgliedschaft im Verein können einem Mitglied nur dann zusätzliche Kosten entstehen, wenn er wiederholt versäumt hat, den Verein über eingetretene Änderungen (z. B. seine Anschrift oder Bankverbindung) zu informieren oder seinetwegen besondere Mahnkosten angefallen sind und der Verein selbst dadurch mit erheblichen Gebühren oder Auslagen belastet wird.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Gleichstellungshinweis

Soweit in dieser Beitragsordnung Funktions- und Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Funktionsinhaber bzw. sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 16.04.2008.

(2) Das Ergebnis der Beschlussfassung zur Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 16.04.2008